Landgericht Hamburg
Az.: 312 O 529/16

Verkündet am 14.11.2017

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

gegen

vertreten durch d. Geschäftsführer

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 12 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht die Richterin am Landgericht und den Richter am Landgericht auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19.09.2017 für Recht:

Gericht Hamburg

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an den Geschäftsführern, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern

anzugeben oder angeben zu lassen "Eine Selbstauskunft erhalten Privatpersonen gemäß § 34 BDSG einmal pro Jahr kostenlos." bzw. „Die Selbstauskunft erhalten Sie gemäß § 34 BDSG einmal im Kalenderjahr kostenlos", wenn dies geschieht wie in Anlage K 1 und Anlage K 2 abgebildet.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 260,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 2.12.2016 zu zahlen.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Die Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3 zu tragen.

5. Das Urteil ist hinsichtlich des Tenors zu Ziffer 1. vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von EUR 5.000,00 und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils vollstreckbaren Betrages.

Selbstauskunft |

English Deutsch

Startseite Leistungen Branchenlösungen Über uns Aktuelles

Kundenlogin

Startseite

Selbstauskunft

Mit der **Selbstauskunft** erfahren Sie, welche Informationen die über Sie gespeichert hat.

Eine Selbstauskunft erhalten Privatpersonen gemäß § 34 BDSG einmal pro Jahr kostenlos.

Für eine Selbstauskunft füllen Sie das Formular Selbstauskunft vollständig aus. Bitte unterschreiben Sie das Formular und senden Sie Ihre Unterlagen (Ihre Daten und Kopie Ihres Personalausweises) in einem ausreichend frankierten Umschlag an:

Bitte beachten Sie die Hinweise zum Identitätsnachweis! **Zur eindeutigen Identifizierung Ihrer Person ist es erforderlich, eine Kopie Ihres Personalausweises beizufügen.** Dieser Identitätsnachweis dient der Sicherheit Ihrer eigenen Daten und verhindert den Zugang Dritter zu Ihren persönlichen Daten. Gut lesbar müssen dabei Angaben wie Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort und Gültigkeitsdatum sein. Nicht erforderlich sind z.B. Angaben zur Nationalität, Augenfarbe, Größe sowie die 6-stellige Zugangsnummer. Diese Informationen können Sie schwärzen.

Sobald Ihre vollständigen Unterlagen bei uns eingegangen sind, schicken wir Ihnen die Selbstauskunft per Post zu. Bis dahin bitten wir Sie, von Rückfragen abzusehen.

Formular Selbstauskunft

Anlage K1

Anlage K2

Bestellformular Selbstauskunft nach § 34 BDSG

Dieses PDF-Formular kann direkt in der Anwendung (Adobe Reader) ausgefüllt und gespeichert werden. Bitte handschriftlich und in Druckbuchstaben ausfüllen.

1. Formular vollständig ausfüllen und unterschreiben
2. Ausweisdokumente beifügen[1] (Bitte Hinweise beachten)
3. Formular und Dokumente können postalisch, per Fax an · oder per E-Mail an versendet[2] werden

In der [redacted] Selbstauskunft nach § 34 Bundesdatenschutzgesetz erhalten Sie die Bonitätsinformationen, die [redacted] aktuell über Ihre Person vorliegen.

Bitte ausfüllen

Angaben zur Person

Herr ☐ Frau ☐

* Vorname

* Name

Frühere Namen

* Straße * Haus-Nr.

* PLZ * Wohnort

* Geb.-Datum Geb.-Ort Geb.-Name

Frühere Adresse (nur auszufüllen, wenn sich Ihre Adresse in den letzten 3 Jahren geändert hat):

Straße Haus-Nr.

PLZ Wohnort

Ich versichere durch meine Unterschrift die Richtigkeit der Angaben und meine Berechtigung, die Selbstauskunft zu beantragen.

X

Datum, Unterschrift

Die Selbstauskunft erhalten Sie gemäß § 34 BDSG einmal im Kalenderjahr kostenlos.

Kommentar

(*Pflichtfelder)

Hinweise zum Ausweisdokument:

[1]Bitte fügen Sie zur eindeutigen Identifikation Ihrer Person eine Kopie Ihres Personalausweises beidseitig bei (oder Ihren Reisepass und die Meldebescheinigung). Dieser Identitätsnachweis dient der Sicherheit Ihrer eigenen Daten und verhindert den Zugang Dritter zu Ihren persönlichen Daten. Gut lesbar müssen dabei die im Formular gemachten Angaben wie Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort und Gültigkeitsdatum sein. Nicht erforderlich sind z. B. Angaben zur Nationalität, Augenfarbe, Größe sowie die 6-stellige Zugangsnummer. Diese Informationen können Sie schwärzen.

[2]Bitte drucken Sie Ihr Bestellformular aus und versenden es zusammen mit den entsprechenden Ausweisdokumenten in einem ausreichend frankierten Umschlag an

Sobald Ihre vollständigen Unterlagen bei uns eingegangen sind, schicken wir Ihnen die Eigenauskunft per Post zu. Bis dahin bitten wir Sie, von Rückfragen abzusehen.

Dieses Dokument ist Eigentum der G. Es darf nicht an Dritte weitergegeben und/ oder ohne die Zustimmung von G vervielfältigt werden.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Aussagen der Beklagten zu datenschutzrechtlichen Auskünften.

Der Kläger ist die unter anderem vom

die in der vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen ist.

Die Beklagte betreibt eine Auskunftei, die Bonitätsinformationen über Privatpersonen speichert.

Die Beklagte machte in ihren Hinweisen zur „Selbstauskunft" auf ihrer Internetseite die in Anlage K 1 und K 2 ersichtlichen Angaben.

Der Kläger ist der Ansicht, die Aussagen bezüglich einer Beschränkung auf eine kostenlose Auskunft pro Jahr verstießen gegen § 34 Abs. 8 BDSG, da ein Entgelt nur berechnet werden dürfe, wenn in einem Jahr eine zweite wirtschaftlich verwertbare Auskunft verlangt werde. Zudem erwecke die Beklagte mit den streitgegenständlichen Aussagen den unzutreffenden Eindruck, dass für eine zweite wirtschaftlich verwertbare Auskunft auch dann ein Entgelt zu zahlen sei, wenn besondere Umstände die Annahme rechtfertigten, dass die Daten unrichtig oder unzulässig gespeichert seien bzw. die Auskunft ergebe, dass die Daten zu berichtigen oder zu löschen seien. In diesen Fällen dürfe nach § 34 Abs. 8 Satz 5 BDSG jedoch ebenfalls kein Entgelt verlangt werden. Die beschriebenen Verstöße gegen § 34 BDSG begründeten einen Unterlassungsanspruch nach § 2 Abs. 1 UKlaG, da es sich bei § 34 BDSG um eine verbraucherschützende Vorschrift im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 11 UKlaG handele. Ferner bestünden auch nach §§ 8, 3, 3a, 5 UWG Unterlassungsansprüche, da es sich bei § 34 BDSG um eine das Marktverhalten regelnde Norm handele und die Beklagte die Verbraucher überdies in die Irre führe. Das Verhalten der Beklagten stelle eine geschäftliche Handlung dar, weil die Beklagte die Verbraucher von der erneuten Geltendmachung von Auskunftsansprüchen abhalte, wodurch sie Kosten spare. Darüber hinaus seien die angegriffenen Aussagen auch geeignet, die Verbraucher zur Inanspruchnahme der kostenpflichtigen Auskünfte der Beklagten zu veranlassen.

Außerdem vermittle die Beklagte durch die Aussage „Für eine Selbstauskunft füllen Sie das Formular Selbstauskunft vollständig aus" den Eindruck, dass die Geltendmachung des Auskunftsanspruchs die Verwendung des von der Beklagten vorgegebenen Formulars voraussetze. Dies sei ebenfalls irreführend und nicht mit § 34 BDSG zu vereinbaren, da danach kein Formerfordernis bestehe, so dass dem Kläger auch insoweit Unterlassungsansprüche nach § 2 Abs. 1 UKlaG i.V.m. § 34 BDSG sowie §§ 8, 3, 3a, 5 UWG zustünden. Derartige Ansprüche bestünden auch bezüglich der Angabe „Zur eindeutigen Identifizierung Ihrer Person ist es erforderlich, eine Kopie Ihres Personalausweises beizufügen" bzw. „Ausweisdokumente beifügen", da auch dies irreführend und mit § 34 BDSG nicht zu vereinbaren sei.

Der Kläger mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 24.5.2016 vergeblich ab (Anlagen K 3 und K 4).

Der Kläger beantragt,

I. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an den Geschäftsführern, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern

1. anzugeben oder angeben zu lassen "Eine Selbstauskunft erhalten Privatpersonen gemäß § 34 BDSG einmal pro Jahr kostenlos." bzw. „Die Selbstauskunft erhalten Sie gemäß § 34 BDSG einmal im Kalenderjahr kostenlos", wenn dies geschieht wie in Anlage K1 und Anlage K2 abgebildet

und/oder

2. in Bezug auf das Verlangen einer Auskunft nach § 34 BDSG anzugeben oder angeben zu lassen „Für eine Selbstauskunft füllen Sie das Formular Selbstauskunft vollständig aus.", wenn dies geschieht wie in Anlage K1 abgebildet

und/oder

3. in Bezug auf das Verlangen einer Auskunft nach § 34 BDSG anzugeben oder angeben zu lassen „Zur eindeutigen Identifizierung Ihrer Person ist es erforderlich, eine Kopie Ihres Personalausweises beizufügen." bzw. „Ausweisdokumente beifügen [...]", wenn dies geschieht wie in Anlage K1 und Anlage K2 abgebildet,

II. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger EUR 260,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 2.12.2016 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass dem Kläger die geltend gemachten Ansprüche nicht zustünden. Sie meint, Ansprüche nach dem UKlaG schieden aus, da es sich bei § 34 BDSG nicht um eine verbraucherschützende Norm im Sinne von § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 11 UKlaG handele. Ansprüche nach dem UWG seien ebenfalls nicht gegeben. Denn zum einen sei § 34 BDSG keine Marktverhaltensregelung und zum anderen stelle das angegriffene Verhalten keine geschäftliche Handlung dar, so dass weder ein Unterlassungsanspruch nach §§ 8, 3, 3a UWG noch nach §§ 8, 3, 5 Abs. 1 Nr. 7 UWG bestehe. Eine geschäftliche Handlung sei im Streitfall zu verneinen, da die angegriffenen Angaben auf der Internetseite der Beklagten nicht darauf gerichtet seien, den Absatz oder Bezug von Waren oder Dienstleistungen zu fördern, sondern nur der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung aus § 34 BDSG dienten. Die Aussage „Eine Selbstauskunft erhalten Privatpersonen gem. § 34 BDSG einmal pro

Jahr kostenlos" sei auch nicht geeignet, einen falschen Eindruck bei den Verbrauchern zu erwecken. Denn bei einer wirtschaftlich verwertbaren Auskunft müsse eine kostenlose Auskunft gemäß § 34 Abs. 8 S. 2 BDSG nur einmal pro Jahr erteilt werden. Sämtliche Selbstauskünfte der Beklagten ließen sich wirtschaftlich verwerten. Zudem sei eine Datenkorrektur kostenlos möglich (Anlage B 2). Die Angabe „Für eine Selbstauskunft füllen Sie das Formular Selbstauskunft vollständig aus" sei ebenfalls nicht zu beanstanden, denn diese Angabe bedeute nicht, dass telefonische oder in anderer Form gestellte Auskunftsersuchen nicht bearbeitet würden. Die Beklagte bearbeite auch ohne Formular gestellte Auskunftsersuchen. Die Aussagen „Zur eindeutigen Identifizierung Ihrer Person ist es erforderlich, eine Kopie Ihres Personalausweises beizufügen" bzw. „Ausweisdokumente beifügen" seien ebenfalls zulässig. Die Beklagte sei nämlich grundsätzlich dazu verpflichtet, die Identität des Auskunftssuchenden zu überprüfen. Jedenfalls sei der Rechtsstreit nach § 148 ZPO auszusetzen, bis der EuGH über die Vorlagefrage des OLG Düsseldorf (Az. I -20 U 40/16) entschieden habe, ob die Regelungen der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG der Klagebefugnis von Verbänden nach dem UKlaG entgegenstünden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die eingereichten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 19.9.2017 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und zum Teil begründet.

I.

Der Kläger kann nach §§ 8, 3, 5 Abs. 1 Nr. 7 UWG Unterlassung der Aussagen "Eine Selbstauskunft erhalten Privatpersonen gemäß § 34 BDSG einmal pro Jahr kostenlos." bzw. „Die Selbstauskunft erhalten Sie gemäß § 34 BDSG einmal im Kalenderjahr kostenlos" in der konkreten Verletzungsform gemäß Anlage K 1 und K 2 verlangen.

1.

Die angegriffenen Angaben der Beklagten im Rahmen der Hinweise zur Auskunft nach § 34 BDSG sind als geschäftliche Handlungen anzusehen.

Eine solche ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen objektiv zusammenhängt. Zwar ist der Beklagten zuzustimmen, dass die in Streit stehenden Aussagen im Rahmen der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung nach § 34 BDSG getätigt wurden. Dies steht jedoch der Annahme einer geschäftlichen Handlung nicht entgegen, da der Begriff weit auszulegen ist und nicht voraussetzt, dass die Absatzförderung das einzige Ziel darstellt. So wurde eine Wettbewerbshandlung bei irreführenden ad-hoc-Mitteilungen angenommen, die der Erfüllung einer Verpflichtung nach § 15 WpHG dienten (OLG Hamburg GRUR-RR 2006, 377). Ebenso wurde vom BGH bei irreführenden Angaben über den Umfang der Datennutzung im Rahmen einer kostenlosen Registrierung bei Facebook eine geschäftliche Handlung bejaht (BGH GRUR 2016, 946-Freunde finden).

Der erforderliche objektive Zusammenhang mit der Förderung des Absatzes oder des Bezuges von Waren oder Dienstleistungen kann dagegen bei Handlungen fehlen, die vorrangig anderen Zwecken dienen. Dies kann bei Handlungen angenommen werden, die der (insbesondere redaktionellen) Unterrichtung der Öffentlichkeit, insbesondere der Verbraucher, oder weltanschaulichen, religiösen, kirchlichen, sozialen, karitativen, erzieherischen, verbraucherpolitischen, wissenschaftlichen, redaktionellen oder künstlerischen Zielen dienen (Köhler/Bornkamm, UWG, 35. Auflage, § 2 Rn. 51 m.w.N.).

Bei der vorzunehmenden Gesamtwürdigung ist es ein maßgebliches Indiz, ob ein erwerbswirtschaftliches Interesse des Handelnden an einer Beeinflussung der Verbraucherentscheidung besteht (Köhler/Bornkamm a.a.O.). Ein derartiges erwerbswirtschaftliches Interesse der Beklagten an einer Beeinflussung der Verbraucherentscheidung ist zu bejahen. Denn wie das LG Düsseldorf bereits in einem ähnlich gelagerten Fall festgestellt hat (Urteil vom 16.8.2017 im Verfahren 12

O 255/16, Anlage K 5), zielen die Angaben der Beklagten darauf ab, den Umfang der von ihr kostenlos zu erbringenden Dienstleistungen (Auskünfte) möglichst gering zu halten, was ihrem Geschäftsbetrieb zugutekommt. Darüber hinaus sind die angegriffenen Aussagen auch geeignet, diejenigen Verbraucher, die in dem jeweiligen Jahr bereits eine Anfrage bei der Beklagten gestellt haben, zur Inanspruchnahme einer kostenpflichtigen Auskunft der Beklagten zu veranlassen, so dass auch insoweit ein objektiver Zusammenhang mit dem Absatz von Dienstleistungen besteht.

2.

Die angegriffenen Aussagen „Eine Selbstauskunft erhalten Privatpersonen gemäß § 34 BDSG einmal pro Jahr kostenlos." bzw. „Die Selbstauskunft erhalten Sie gemäß § 34 BDSG einmal im Kalenderjahr kostenlos" sind irreführend, da sie zur Täuschung geeignete Angaben über die Rechte der Verbraucher im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UWG enthalten. Denn nach § 34 Abs. 8 S. 3 BDSG kann für jede weitere Auskunft nur ein Entgelt verlangt werden, wenn der Betroffene die Auskunft gegenüber einem Dritten zu wirtschaftlichen Zwecken nutzen kann. Bei der Entgeltlichkeit handelt es sich somit um eine Ausnahme. Der Einwand der Beklagten, bei ihr sei jede Auskunft wirtschaftlich verwertbar, geht fehl. An der wirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeit kann es im Einzelfall nämlich fehlen, z.B. wenn die Auskunft nur Adresse oder persönliche Daten enthält oder die Auskunft nur darin besteht, dass keine Daten gespeichert sind (vgl. Simitis, BDSG, 8. Auflage § 34 Rn. 66). Die durch die Angaben hervorgerufene Fehlvorstellung ist auch von geschäftlicher Relevanz, da die Verbraucher davon abgehalten werden, sich wegen einer Selbstauskunft erneut an die Beklagte zu wenden oder aber eine kostenpflichtige Anfrage bei der Beklagten stellen.

II.

Ein Anspruch nach § 2 Abs. 1 UKlaG i.V.m. § 34 BDSG besteht dagegen nicht. Denn bei dem gerügten Verstoß gegen § 34 BDSG handelt es sich um keinen, der nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 UKlaG geltend gemacht werden kann. Es handelt sich bei § 34 BDSG um keine Vorschrift, welche die Zulässigkeit der Erhebung

personenbezogener Daten eines Verbrauchers durch einen Unternehmer oder der Verarbeitung oder Nutzung derartiger Daten zu den dort genannten kommerziellen Zwecken regelt, sondern nur um eine Vorschrift, welche den Auskunftsanspruch des Verbrauchers betrifft. Die Fassung des § 2 Abs. 2 Nr. 11 UKlaG wurde vom Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren zwar als zu eng gerügt, weshalb eine Erstreckung auf die §§ 33, 34, 35 BDSG gefordert wurde (BT-Drucksache 18/4631 S. 33.). Die Bundesregierung hat dem Änderungsvorschlag jedoch nicht zugestimmt und hat erklärt, dass die getroffene Regelung sachgerecht sei (BT-Drucksache 18/4631 S. 38), worauf das Gesetz ohne die angeregte Änderung in Kraft trat.

III.

Ein Anspruch nach §§ 8, 3, 3a UWG i. V. m. § 34 BDSG scheidet aus, da es sich bei datenschutzrechtlichen Normen, die nicht unter § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 11 UKlaG fallen, um keine das Marktverhalten regelnde Normen handelt (Köhler/Bornkamm, UWG, 35. Auflage § 3a Rn. 1.74).

IV.

Hinsichtlich der Aussage „Für eine Selbstauskunft füllen Sie das Formular Selbstauskunft vollständig aus." ist die Klage dagegen unbegründet. Dem Kläger stehen weder Ansprüche nach dem UKlaG noch nach dem UWG zu.

Bezüglich der Ansprüche nach dem UKlaG und nach §§ 8, 3, 3a UWG wird auf oben verwiesen.

Auch ein Anspruch wegen Irreführung nach §§ 8, 3, 5 UWG ist nicht gegeben. Denn die Beklagte bittet die Verbraucher lediglich, das Formular auszufüllen, ohne dass sie diese über die Rechtslage täuscht oder erklärt, dass anderweitige Anfragen nicht bearbeitet würden.

V.

Hinsichtlich der Aussagen bezüglich der Identifizierung mittels Personalausweis (Klageantrag zu Ziffer 3) gilt das Vorstehende entsprechend. Auch hier wird durch die gewählte Formulierung nicht suggeriert, dass dies vom Gesetz verlangt werde.

Hinzu kommt, dass die Anlage K 2 nicht zwingend die Vorlage des Personalausweises verlangt, sondern auch einen Reisepass oder eine Meldebescheinigung für ausreichend hält.

VI.

Der Anspruch auf Erstattung der Abmahnpauschale ergibt sich aus § 12 Abs. 1 S. 2 UWG. Auch wenn die Abmahnung nur hinsichtlich eines von drei Verstößen berechtigt war, kommt eine Quotelung bei der Kostenpauschale nicht in Betracht. Denn die Höhe der Abmahnkostenpauschale ist nicht von der Anzahl der gerügten Verstöße abhängig (Köhler/Bornkamm, UWG, 35 Auflage, § 12 Rn. 1.120). Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB.

VII.

Für die von der Beklagten beantragte Aussetzung nach § 148 ZPO ist kein Raum. Da im Streitfall Ansprüche des Klägers nach dem UKlaG und nach §§ 8, 3, 3a UWG zu verneinen sind, kommt es auf die Vorlagefrage des OLG Düsseldorf nicht an.

VIII.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht nach § 709 S. 1, 2 ZPO.

Ausgefertigt

Landgericht Hamburg
237
Hamburg

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle